



Landkreis
Heidenheim



Handlungs- empfehlung zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII im Landkreis Heidenheim

Landratsamt Heidenheim
Jugend und Familie
Kreisjugendreferent



in Kooperation mit:

Blasmusik-Kreisverband Heidenheim e. V.
Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Heidenheim e. V.
Eugen-Jaekle-Chorverband e. V.
Evangelisches Jugendwerk Bezirk Heidenheim
Katholisches Dekanat Heidenheim – Jugendreferat
Kreisfeuerwehrverband Heidenheim e. V.
Kreisjugendring Heidenheim e. V.
Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Heidenheim
Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft Heidenheim e.V.
Schützenkreis Heidenheim im Bezirk Mittelschwaben Württembergischer Schützenverband 1850 e. V.
Sportkreis Heidenheim e. V.
Württembergischer Landessportbund e. V.

| INHALT

Vorwort.....	3
Teil I: Begriffsbestimmungen und Grundlagen	4
– Ausgangslage	4
– Erweitertes Führungszeugnis	4
– Ehrenamtlich tätige Personen.....	4
– Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr	5
– Nebenamtlich/-beruflich tätige Personen	5
– Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.....	5
– Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbarer Kontakt	5
Aufgabe des Jugendamts	6
– Örtliche Zuständigkeit.....	6
– Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe	6
– Wem bietet das Jugendamt eine Vereinbarung auf freiwilliger Basis an?	6
Aufgabe des Freien Trägers	7
– Umsetzungsschema des Konzepts im Landkreis Heidenheim	7
– Selbstverpflichtungserklärung.....	8
– Wann hat ein Tätigkeitsausschluss zu erfolgen?	8
Teil II: Anlagen	9
Anlage 1: Bescheinigung für die Gebührenbefreiung.....	10
Anlage 2: Dokumentationblatt für den Träger	11
Anlage 3: Prüfschema und Prüfkriterien	12-15
Anlage 4 : Selbstverpflichtungserklärung.....	16
Anlage 5: Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner zum Kinderschutz	17
FAQ-Liste für Kommunalverwaltungen und Freie Träger im Landkreis Heidenheim.....	18



Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Hier wird unter anderem geregelt, dass Personen, die sich ehrenamtlich oder neben ihrer beruflichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, unter Voraussetzung bestimmter Aspekte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Durch die Einführung der Regelung des § 72a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz – BZRG) soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat.

Hier steht das gemeinsame Anliegen aller im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Menschen im Vordergrund: Kinder sollen gesund und sicher aufwachsen. Kinder und Jugendliche müssen sich sicher sein können, dass zum Beispiel Gruppenleiter oder Trainer ihre Grenzen achten, ihr Vertrauen schützen. Jugendarbeit im Verein und Verband durch Neben- und Ehrenamtliche ist eine wichtige Säule in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Eltern sollen darauf vertrauen können, dass die Personen, denen sie ihre Kinder für bestimmte Aktivitäten anvertrauen, die körperliche und seelische Integrität ihrer Schutzbefohlenen achten und bewahren. Alle Menschen, die in Verbänden, Vereinen, kirchlichen und weltlichen Gruppen Kinder- und Jugendarbeit betreiben, wollen, dass die jeweiligen Verantwortlichen und jeder Einzelne darauf achten, dass jeder die Anforderungen an einen modernen Kinder- und Jugendschutz erfüllt. Durch eine Kultur des Hinsehens und Position-Beziehens werden auch diejenigen abgeschreckt, die diese Anforderungen nicht bestehen wollen oder können.

Ich stelle dabei anerkennend fest, dass das vielfältige Vereins- und Verbandsleben im Landkreis Heidenheim wesentlich zu einem präventiven Kinder- und Jugendschutz beiträgt, viele Vereine bereits über beispielhafte Schutz- und Präventionskonzepte verfügen und diese Konzepte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv umsetzen; die Umsetzung dieser Vorschrift für sie aber mit einem großen zusätzlichen Aufwand verbunden ist.

Mit der vorliegenden Handlungsempfehlung gehen wir gemeinsam den nächsten Schritt beim Thema Kinder- und Jugendschutz im Neben- und Ehrenamt. Um Ihnen in Ihrer Institution, in Ihrem Verein die Einschätzung zu erleichtern, für welches Aufgabenfeld und welchen Personenkreis die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir für Sie alle notwendigen Informationen und Formulare zusammengestellt. Mit Ihrem persönlichen Engagement tragen Sie wesentlich dazu bei, dass Heidenheim gerade für Kinder, Jugendliche und Familien ein lebenswerter und attraktiver Landkreis ist.



Matthias Schauz
Dezernent Jugend und Gesundheit

| Teil I: Begriffsbestimmungen und Grundlagen

➤ Ausgangslage

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII soll das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben-oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

➤ Erweitertes Führungszeugnis

Am 01.05.2010 wurde das erweiterte Führungszeugnis eingeführt. Eine Erteilung erfolgt auf Antrag einer Person, wenn es zur Prüfung der persönlichen Eignung für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich benötigt wird. Hier werden auch Verurteilungen aufgenommen, die nicht im einfachen Führungszeugnis stehen, weil z. B. im Urteil nicht mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe verhängt wurden. Die Erweiterung bezieht sich ausschließlich auf Sexualdelikte und auf kinder- und jugendbezogene Delikte wie „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ oder „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“. Insofern darf das erweiterte Führungszeugnis nicht mit der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister verwechselt werden, die tatsächlich alle Verurteilungen einer Person auflistet, unabhängig von der Art des Deliktes.

➤ Ehrenamtlich tätige Personen

- (Definition aus: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII vom 25.09. 2012))

Ehrenamtlich im Sinne des § 72a Abs.3 und 4 SGB VIII ist eine Beschäftigung dann, wenn sie

- unentgeltlich ausgeübt wird,
- dem Gemeinwohl dient und
- bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Ausgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.
- Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o. Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamt nicht entgegen.

- (Definition nach der Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene des Deutschen Bundesjugendrings vom Oktober 2012)

- Als ehrenamtlich wird im Zusammenhang des Bundeskinderschutzgesetzes eine Tätigkeit erst dann eingestuft, wenn eine klare Funktion und Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Für diejenigen, die sich im Rahmen einer selbst organisierten Gruppenaktivität engagieren, gelten die Regeln nicht.

- Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr
Tätige im Rahmen eines solchen Dienstes, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, haben gemäß § 72a Abs. 1 und 2 SGB VII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Nebenamtlich/-beruflich tätige Personen
Betrifft eine oder mehrere Tätigkeit/en, die neben einer hauptamtlichen/beruflichen Schwerpunkt-Tätigkeit ausgeübt wird. Grundlage ist ein Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrag. Die Tätigkeit kann beim eigenen oder einem anderen Arbeitgeber oder im Rahmen von Selbstständigkeit erfolgen.
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
 - o Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen können nur dann von § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII umfasst sein, wenn die Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 72a Abs. 2 oder 3 SGB VIII) erfolgt.
 - o Im Rahmen des § 72a Abs. 4 SGB VIII werden nur diejenigen Leistungen umfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
 - o Bei Jugendverbänden ist pragmatisch davon auszugehen, dass deren Tätigkeiten im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII erfolgen und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe liegen.
- Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbarer Kontakt
 - o Die Beaufsichtigung dient zum einen dem Schutz Dritter vor Gefährdungen durch das Kind sowie zum anderen dem Schutz des Kindes selbst. Das Kind soll vor Schaden (z. B. durch gefährliche Spielsachen oder Aktivitäten, Feuer, Gift, Suchtmitteln oder Waffen) bewahrt werden.
 - o Die Betreuung umfasst die emotionale Unterstützung sowie die Sorge um das körperliche und seelische Wohl des Kindes.
 - o Erziehung ist die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie ist der Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zur Mündigkeit (Erwachsenen) gelangen soll. Es soll in die Lage versetzt werden, seine Motive unter Kontrolle zu halten, seine Persönlichkeit im gedeihlichen Zusammenleben mit anderen Menschen fortzuentwickeln und seine Fähigkeiten durch selbstständig getroffene Entscheidungen innerhalb der Rechts- und Lebensordnung der Gesellschaft zu entfalten. Erziehung steht besonders für die Förderung von eigenverantwortlichem Handeln und sozialem Lernen sowie für Wertevermittlung.
 - o Unter Ausbildung kann man nicht nur die Berufsausbildung im engeren Sinne verstehen, sondern weitergehend alle Tätigkeiten, bei denen planmäßig und gezielt Kenntnisse vermittelt werden.
 - o Ein vergleichbarer Kontakt ist gegeben, wenn – wie bei den vier zuvor genannten Tätigkeiten – die Tätigkeit darauf angelegt ist, direkt (unmittelbar) auf das Kind einzuwirken oder Einfluss zu nehmen.

| Aufgabe des Jugendamts

➤ Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit liegt beim örtlichen öffentlichen Träger, in dessen Bereich der freie Träger der Jugendhilfe seine Tätigkeit ausübt. Erstrecken sich die Tätigkeiten eines Trägers über mehrere Zuständigkeitsräume, ist die Postanschrift des Trägers bzw. der Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers maßgebend. Gemäß § 75 SGB VIII ist derjenige öffentliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig, der für die Anerkennung des freien Trägers zuständig war oder wäre.

➤ Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt ist verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von ehren- und nebenamtlichen Personen zu treffen, die abhängig von Art und Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen für diese Träger tätig sind (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Gemäß der Gesetzesbegründung zum BKiSchG (BT-Drs. 17/6256) werden bei den zu schließenden Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII nur Leistungen erfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden. Das heißt, verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abzuschließen, sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die finanzielle Mittel aus dem Kreishaushalt erhalten.

➤ Wem bietet das Jugendamt eine Vereinbarung auf freiwilliger Basis an?

Wenn keine Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt, kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Verpflichtung nach, indem er den ihn bekannten Trägern anbietet, eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit abzuschließen bzw. auf Anfragen eines Trägers eine Vereinbarung mit diesem abschließt.

Das Jugendamt erhebt deshalb über die kreisangehörigen Kommunen die Ansprechpartner/innen der jeweiligen örtlichen Vereine/Verbände mit eigener Kinder- und Jugendabteilung. Vereinen/Verbänden, die nach Abgleich nicht unter die „Muss“-Bestimmung fallen, wird über ein Anschreiben angeboten, freiwillig eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen. Ziel des Jugendamtes Heidenheim ist es, der gesetzlichen Verpflichtung möglichst unbürokratisch und praxistauglich gegenüber der ehrenamtlichen Basis nachzukommen und gemeinsam mit den Vereinen/Verbänden umzusetzen.

| Aufgabe des Freien Trägers

Umsetzungsschema des Konzepts im Landkreis Heidenheim

1. Schritt:

In einem Schreiben wird den Vereinen und Verbänden der Abschluss einer Vereinbarung gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII angeboten. Gleichzeitig wird mit diesem Schreiben abgefragt ob der Verein oder Verband an einer Informationsveranstaltung zum Thema Kinderschutz interessiert ist.

2. Schritt:

Das Jugendamt organisiert dann, nach den Rückmeldungen, eine zentrale Informationsveranstaltung zum Thema Kinderschutz im Landkreis Heidenheim. In dieser Veranstaltung sollen die Formulare für dieses Thema und das Prüfschema zum Handlungskonzept (Anlagen 1-5) nochmals erläutert werden, um den Vereinen und Verbänden die Umsetzung zu erleichtern.

3. Schritt:

Der Verein/Verband schließt eine Vereinbarung gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem Landkreis ab.

4. Schritt:

Der Verein/Verband prüft die jeweils für seine Arbeit typischen, in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten.

Das Prüfschema (Anlage 3) soll den Verein/Verband bei der Einschätzung, ob die Einsichtnahme erforderlich ist, unterstützen.

5. Schritt:

Kommt der Verein/Verband zum Ergebnis, dass die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, erhalten die neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen eine Bescheinigung über die Tätigkeit im Verein/Verband (Anlage 1). Mit dieser Bescheinigung kann das erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde kostenlos beantragt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Neben- oder Ehrenamtlichen direkt nach Hause zugesandt.

6. Schritt:

Nach Erhalt des Führungszeugnisses muss der Neben- oder Ehrenamtliche dieses dem Verein/Verband vorlegen. Die Einsichtnahme muss dokumentiert werden. Dabei muss Folgendes beachtet werden:

- Dass erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- Spätestens nach 5 Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Liegen keine Verurteilungen nach den einschlägigen Paragraphen vor, steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nichts im Wege.

7. Schritt:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann nur **eine** Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sein. Als zusätzliche Maßnahme wird die Entwicklung eines Schutz- und Präventionskonzeptes für den Verein selbst gesehen. Für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes besteht bei den Dachverbänden, sowie beim Kreisjugendreferat des Landkreises Heidenheim das Angebot, diesen Prozess der Entwicklung beratend zu unterstützen. Die Erarbeitung des Präventionskonzeptes ist Voraussetzung zur Erlangung eines „Gütesigels“, das vom Landratsamt Heidenheim zur Verwendung als Logo auf dem Briefbogen und als A4-Blechschild verliehen wird. Ein Teil dieses Schutzkonzeptes könnte z. B. eine Selbstverpflichtungserklärung sein.



Selbstverpflichtungserklärung

In der Kinder- und Jugendarbeit kann es immer möglich sein, dass sich Tätigkeiten spontan und kurzfristig ergeben. Zwischen Antrag und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses können ein bis zwei Wochen liegen. Der Träger kann daher im Vorfeld der Maßnahme eine Erklärung abgeben (Anlage 4).

Wann hat ein Tätigkeitsausschluss zu erfolgen?

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b: Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e: Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 184: Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a: Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184c: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte
- § 184e: Veranstaltung und Besuch kinder – und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f: Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g: Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i: Sexuelle Belästigung
- § 184j: Straftaten aus Gruppen
- § 184k: Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l: Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 232a: Zwangsprostitution
- § 232b: Zwangsarbeit

- § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a: Zuhälterei
- § 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183: Exhibitionistische Handlungen
- § 183a: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 233: Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234: Menschenraub
- § 235: Entziehung Minderjähriger
- § 236: Kinderhandel

Sofern im Führungszeugnis eine der o. g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge.

| Teil II: Anlagen

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr..... geb. am

wohnhaft in

.....

ist für denseit/ab

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den
Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1
(BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift von mindestens einem Vertreter des juristischen Vorstands nach § 26 BGB.
Es gilt auch die Unterschrift des/der Dekans/Pfarrer(in)/Jugendreferentin(en) im Bereich
Kirche oder des/der Bürgermeister(in)/Kommandant(in) im Bereich Feuerwehr.

Organisation:_____

Einsichtnahme durch: _____

[illegible]

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtliche Personen

Träger/Verein:

Name, Anschrift

Prüfschema für:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Beschreibung der Tätigkeit:

Tätigkeit

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt:

☐ JA

☐ NEIN

Hinweis: Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wird, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

Die Tätigkeit ...	A	B	C	D
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein (nur wenige Stunden)	Vielleicht (nur wenige Tage)	gut möglich (wöchentliche Gruppenstunden)	
... beinhaltet ein Hierarchie/Machtverhältnis.	Nein (Betreuer hat keine Befugnisse)	nicht auszuschließen (Betreuer hat wenig Befugnisse)	Ja (pflegerische, wirtschaftliche oder bewertende Abhängigkeit)	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen	Nein			Ja (Verletzlichkeit, z. B. Behinderung, psych. Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht-deutschsprachig ...)
... wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderer Betreuer ausgeübt.	Ja (Immer mehr Betreuer)	Meistens (häufig mehrere Betreuer)	Manchmal (Häufig nur ein Betreuer)	Nein (Immer nur 1 Betreuer)
... findet mit Gruppen statt.	Ja	mit 2-3 Kindern/Jugendlichen	hin und wieder auch mit Einzelnen (z. B. Torwart-training)	Nein, meistens mit Einzelpersonen
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt.	Ja	teils, teils	Nein	
... findet in der Öffentlichkeit statt/Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja (offener Raum; Sportplatz)	Meistens (Zugang von Dritten jederzeit möglich)	Selten (teilweise privat und eventuell abgeschlossen)	Nein (private Räume die abgeschlossen und für Dritte nicht zugänglich sind)
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. sensible Themen, Körperkontakte).	Nein		manchmal	Ja
... hat folgende Zielgruppe:	über 15 Jahre	10-15 Jahre	unter 10 Jahren	

... hat folgende Häufigkeit:	bis zu dreimal/Jahr	mehrfach (z. B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	regelmäßig	
... hat folgenden zeitlichen Umfang:	bis zu 2 Stunden	mehrere Stunden	ganzer Tag	auch über Nacht
... hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes:	immer	manchmal	selten	nie
... hat folgende Altersdifferenz von Betreuer/Trainer: Kind/Jugendlichem mit sich von:	unter 5 Jahren	5 -15 Jahre	mehr als 15 Jahre	
Summe:				

Abschließende Einschätzung	
Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig	☐ JA ☐ NEIN
Begründung:	

Datum	Unterschrift	Funktion	Datum	Unterschrift	Funktion
-------	--------------	----------	-------	--------------	----------

Auswertung:

- Es wurde mindestens 1 Antwort aus der Kategorie D angekreuzt,
- oder
- Es wurden mindestens 6 Antworten aus der Kategorie C angekreuzt,
- oder
- Es wurden mindestens 5 Antworten aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens 3 Antworten aus Kategorie C angekreuzt,

dann wird die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, unabhängig von den übrigen Antworten, als Grundsatz empfohlen.

Der Verein/Verband kann auch in anderen Fällen auf die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bestehen, unabhängig vom Ergebnis aus dem oben angehängten Prüfschema.

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen,

die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden.

Das Prüfschema bezieht sich auf die Gefährdungspotenziale (nach § 72a SGB VIII): Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der eingesetzten Personen zu den Minderjährigen in den Angeboten, Einrichtungen und Diensten.

Art des Kontakts

- Vertrauensverhältnis: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist in der Regel der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig.
- Hierarchie und Machtverhältnis: Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht in der Regel erfüllt.
- Besondere Verletzlichkeit des Kindes/Jugendlichen: bedingt durch zum Beispiel Behinderung, Sprachschwierigkeiten, traumatisierende Erlebnisse, schwierige Sozialisation.
- Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o. g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Intensität

- Soziale/Kollegiale Kontrolle: Findet die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein statt?
- Grad der Intimität: Wirkt die ausgeübte Tätigkeit in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen, zum Beispiel in Form von Körperkontakten (zum Beispiel Windeln wechseln, Unterstützung beim Ankleiden, Begleitung beim Toilettengang)?
- Öffentliches Umfeld: Findet der Kontakt zu Minderjährigen im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit (Form des Kontakts, in dessen Rahmen eine intime Situation hergestellt werden kann) statt?

Dauer

- Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.
Findet der Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen ausschließlich kurzzeitig statt oder finden Übernachtungen statt?
- Häufigkeit: Findet der Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen einmalig oder wiederkehrend statt?

Selbstverpflichtungserklärung

Diese Selbstverpflichtungserklärung gilt für die Aktion:

Name der Aktion

Träger der Aktion

Name/Anschrift des Trägers

Die Aktion findet statt vom:

bis:

Datum

Datum

Wenn ich für diese Aktion ein weiteres Mal tätig werde, ist die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Frau/Herr

Name, Vorname

geb. am

Datum

wohnhaft in

Straße Hausnummer

Ort, Datum Unterschrift



Landkreis
Heidenheim

Rückmeldebogen / Faxbogen

Landratsamt Heidenheim

Jugend und Familie

Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

Fax 07321 321-2320
k.bamann@landkreis-heidenheim.de

**Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner zum Kinderschutz
im Landkreis Heidenheim gemäß §§ 8 und 72 a (Abs. 3) SGB VII**

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartner:

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Jugend und Familie
Ansprechpartner: Katharina Bamann
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim
Telefon: 07321 74777 11
E-Mail: k.bamann@landkreis-heidenheim.de

2. Der freie Träger der Jugendhilfe (Verband/Verein) benennt folgende Ansprechpartner:

_____	(Name des Vereins/Trägers)
_____	(Verantwortliche Person)
_____	(Straße)
_____	(PLZ, Ort)
_____	(Telefon)
_____	(E-Mail)

Unterschrift

Stempel

Bitte denken Sie daran, sollte sich der/die Ansprechpartner/in ändern, dies dem Landratsamt zeitnah mitzuteilen.

FAQ- Liste für Kommunalverwaltungen und Freie Träger im Landkreis Heidenheim

Zum Konzept:

Umsetzung des § 72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen)

Inhalt

1I	Was genau regelt der § 72a SGB VIII?	19
2I	Wer ist von der Vorschrift betroffen?	19
	a) Träger der freien Jugendhilfe	19
	b) Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	20
	c) Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	20
3I	Wie sieht es für andere Institutionen aus?	21
	o Anwendung bei Trägern/Vereinen	21
	o Anwendung auf den Freiwilligendienst	21
4I	Ist trotz einer Aufwandsentschädigung eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses möglich?	21
5I	Muss der Verein allein entscheiden, welche Ehrenamtlichen betroffen sind?	21
6I	Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern organisiert werden und bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, unter § 72a SGB VIII?	21
7I	Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die nicht beim Jugendamt beschäftigt sind, aber beruflichen Kontakt zu Kindern haben (z. B. Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbibliothek), von § 72a SGB VIII erfasst?	22
8I	Kann man Sammelbestellungen von Führungszeugnissen durchführen?	22
10I	Kann man das Führungszeugnis direkt an den Verein, den öffentlichen Träger oder die Gemeinde schicken lassen?	23

1| Was genau regelt der § 72 a SGB VIII?

Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden.

Im Gegensatz zu hauptamtlich Beschäftigten gilt bei Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen keine generelle Führungszeugnispflicht.

Sind Ehrenamtliche oder Nebenamtliche jedoch in einem sogenannten qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (besondere Art, Intensität und Dauer), kann also ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen, ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen.

Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Umsetzung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern/Vereinen sicherzustellen.

2| Wer ist von der Vorschrift betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe, die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden (z. B. Zuschüsse über Kreisjugendring, Landkreis, Land, Bund, EU oder Sachleistungen wie das Zur-Verfügung-Stellen von Räumen) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. Angebote der Jugendarbeit).

a) Träger der freien Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe sind die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannten Träger sowie gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anzusehen. Darüber hinaus werden von § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII auch nicht anerkannte freie Träger erfasst, die strukturelle Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe wahrnehmen. Die Anerkennung ist keine Voraussetzung für ihr Tätigwerden.

b) Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Hinzu kommt das Erfordernis, dass die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, d. h. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen oder im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Erfüllung anderer Aufgaben (§§ 2 Abs. 3, 76 Abs. 1 SGB VIII) beteiligt sind, sofern sie über eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII verfügen.

Beispiele für das Aufgabenfeld der Jugendarbeit :

- Sportvereine, die freiwilligen Feuerwehren usw. werden im Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn der Verein über eine Jugendabteilung (§ 12 SGB VIII) verfügt, aber auch, wenn er entsprechende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche durchführt (§ 11 SGB VIII). Da die Abgrenzung nicht immer leicht bzw. eindeutig möglich ist, kann zusätzlich darauf abgestellt werden, ob die fraglichen Maßnahmen mit zweckbestimmten öffentlichen Jugendhilfemitteln gefördert werden (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII; BT-Drs. 17/6256).
- Kirchliche Maßnahmen/Kinder- und Jugendgruppen: Die Kirchen sind kraft Gesetz Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 75 Abs. 3 SGB VIII). Ob sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, muss im Einzelfall anhand der konkreten Maßnahme und einer eventuellen öffentlichen Förderung festgestellt werden. Die rechtliche Einordnung von Gruppen, wie z. B. Jugendgruppen, Ministrantengruppen, die in einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei organisiert sind, gestaltet sich im Einzelfall schwierig. Für die Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII kommt es darauf an, ob die Gruppe in der Jugendarbeit tätig und in Trägerschaft der entsprechenden Kirche organisiert ist.

c) Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII (BT-Drs. 17/6256) verlangt zudem, dass die durch die Träger der freien Jugendhilfe erbrachten Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe finanziert sein müssen. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel (z. B. Bundes-, Landesmittel bzw. kommunale Mittel) sind unerheblich.

Ergänzender Hinweis: Träger der freien Jugendhilfe, die zwar Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, jedoch keine Förderung aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe erhalten, unterfallen nach der Gesetzesbegründung nicht dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII. Zur Etablierung und Sicherstellung eines umfassenden Kinderschutzes ist es

jedoch wünschenswert, mit diesen Trägern auf freiwilliger Basis Schutzkonzepte zu vereinbaren.

3| Wie sieht es für andere Institutionen aus?

- **Anwendung bei Trägern/Vereinen**

Auch hinsichtlich Vereinen bzw. freie Trägern, die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, aber dennoch einen qualifizierten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, wird angeregt, freiwillig eine Vereinbarung mit dem Landratsamt abzuschließen.

- **Anwendung auf den Freiwilligendienst**

Für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sollten vergleichbare Bedingungen gelten wie für hauptberuflich tätige Kräfte.

4| Ist trotz einer Aufwandsentschädigung eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses möglich?

Es ist davon auszugehen, dass steuerfreie Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen nicht dazu führen, dass keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr vorliegt. Daher kann auch in diesen Fällen eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses beantragt werden.

5| Muss der Verein allein entscheiden, welche Ehrenamtlichen betroffen sind?

Nein, der freie Träger kann sich vom örtlichen Jugendamt beraten lassen.

6| Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern organisiert werden und bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, unter § 72a SGB VIII?

Die Beantwortung richtet sich danach, unter wessen Verantwortung die Ehrenamtlichen tätig werden. Sind diese unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 72a Abs. 3 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei Tätigkeit unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe richtet sich die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 4 SGB VIII. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unter Verantwortung der

Gemeinde ausgeübt, so kommt es darauf an, ob die Gemeinde insoweit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt.

Kreisangehörige Gemeinden sind zwar nicht örtliche Träger der Jugendhilfe, können jedoch unter anderem in Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) tätig werden. In diesem Fall erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die für den örtlichen Träger der Jugendhilfe geltende Vorschrift des § 72a Abs. 3 SGB VIII entsprechend anzuwenden. Demzufolge sind in diesem Fall unter Verantwortung der Gemeinde tätige Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Sachlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist jedoch der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

7| Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die nicht beim Jugendamt beschäftigt sind, aber beruflichen Kontakt zu Kindern haben (z. B. Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbibliothek), von § 72a SGB VIII erfasst?

§ 72a SGB VIII setzt voraus, dass Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Haben Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zwar beruflich bedingt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, sind aber nicht im Bereich des SGB VIII tätig, so ist der Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII nicht eröffnet. Gleichwohl sollte für den Fall regelmäßiger Kontakte mit Kindern und Jugendlichen geprüft werden, ob über den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII hinaus ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. § 30a Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BZRG sieht die Möglichkeit vor, für Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

8| Kann man Sammelbestellungen von Führungszeugnissen durchführen?

Die Bestellung von mehreren Führungszeugnissen durch das Einsenden einer Liste von Ehrenamtlichen ist datenschutzrechtlich nicht unbedenklich. Einerseits handelt es sich bei dem Erstellen der Liste um eine Datenerhebung, die nicht zwingend erforderlich ist, und andererseits müsste bei einem solchen Vorgehen unbedingt sichergestellt werden, dass

der/die Ehrenamtliche selbst das Führungszeugnis erhält, damit er/sie zuerst Einsicht nehmen und dann über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

9| Kann man das Führungszeugnis direkt an den Verein, den öffentlichen Träger oder die Gemeinde schicken lassen?

Nein, der/die Ehrenamtliche muss die Möglichkeit haben, selbst zuerst vom Inhalt des Führungszeugnisses Kenntnis zu nehmen, damit er/sie über die weiteren Schritte entscheiden kann.

Landratsamt Heidenheim
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Telefon 07321 321-0
post@landkreis-heidenheim.de
www.landkreis-heidenheim.de